

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 105/2013

Veröffentlicht am: 20.12.2013

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang (B.Sc.) „Berufsbildung – Profil III Ökonomische und Technische Bildung“

mit den Fächern

Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik,
Mathematik, Sozialkunde, Deutsch oder Sport

und

Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik,
Mathematik, Deutsch oder Sport

vom

06. November 2013

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Art, Umfang und Zuordnung der professionspraktischen Studien	2
§ 2 Aufgaben und Ziele der professionspraktischen Studien	2
§ 3 Bedeutung der professionspraktischen Studien im Rahmen des Studiums	3
§ 4 Organisatorische Rahmenbedingungen der professionspraktischen Studien	3
§ 5 Schulpraktika an Sekundarschulen bzw. Gymnasien	3
§ 6 Pädagogisches Orientierungspraktikum	5
§ 7 Betriebspraktikum	6
§ 8 Allgemeine Regelungen	6
§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und beruflichen Praxiserfahrungen	8

Anlage 1: Schulpraktikumsvertrag (Muster) – 1 –

Anlage 2: Praktikumsvertrag für Betriebe und Einrichtungen (Muster)

Anlage 3: Praktikumsnachweis

§ 1

Art, Umfang und Zuordnung der professionspraktischen Studien

Diese Ordnung regelt die Durchführung beruflicher Praktika einschließlich der darauf vorbereitenden, teilweise begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang (B.Sc.) Berufsbildung mit dem Profil: Ökonomische und Technische Bildung.

Art, Dauer und Umfang der Praktika orientieren sich an den einschlägigen KMK-Anforderungen.

Folgende Fächerkombinationen stehen für den Studiengang zur Wahl:

- Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Deutsch, Englisch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde oder Sport.
- Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Deutsch, Englisch, Ethik, Mathematik, oder Sport.

Im Bachelorstudiengang sind im Rahmen der professionspraktischen Studien zwei Praktika in folgenden Praxisfeldern gefordert:

- (A) Schulpraktikum an einer Sekundarschule bzw. einem Gymnasium
(Umfang: 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)
 - (B) Pädagogisches Orientierungspraktikum in einer Einrichtung zur Berufswahl bzw. Berufsorientierung
(Umfang: 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)
- oder
- (C) Betriebspraktikum
(Umfang: 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)

Das Schulpraktikum (A) ist für alle Studierenden verpflichtend. Zwischen dem pädagogischen Orientierungspraktikum (B) und dem Betriebspraktikum (C) kann gewählt werden.

§ 2

Aufgaben und Ziele der professionspraktischen Studien

Die professionspraktischen Studien dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrer.

Die Studierenden sollen sich im Rahmen der Praktika mit den institutionellen und sozialen Bedingungen beruflichen Handelns in zwei für das Lehramt Technik bzw. das Lehramt Wirtschaft relevanten Praxisfeldern bekannt machen. Dabei sollen sie lernen, die entsprechenden Erfahrungen vor dem Hintergrund des im Studium erworbenen theoretischen, empirischen und konzeptionellen Wissens in angemessener Weise zu beschreiben, zu analysieren und zu reflektieren. Sie sollen sich mit ihrer Berufsrolle als Lehrer und Mittler zwischen Schule und Arbeitswelt identifizieren.

Darüber hinaus sollen die professionspraktischen Studien dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Studierenden Erfahrungen in den relevanten Praxisfeldern gewinnen, diese unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden analysieren und auf dieser Grundlage eigene Handlungsstrategien entwickeln.

Deshalb sollen die Praktikanten:

- die gegebene Arbeitssituationen kennen lernen,
- anhand vorgefundener Probleme aus der Verschiedenartigkeit der Arbeits- und Lebenswelt professionelle Handlungskompetenz entwickeln,
- wissenschaftlich begründete Handlungsvorstellungen in der Praxis erproben,
- sich ihrer Beziehungen zu unterschiedlichen Institutionen bewusst werden,
- lernen, bewusst ihr eigenes Verhalten im jeweiligen Arbeitsprozess zu kontrollieren,
- lernen, im Team zusammenzuarbeiten und
- auf der Grundlage der gemachten Praktikumserfahrungen ihre Studienmotivation und -orientierung zu überprüfen.

§ 3

Bedeutung der professionspraktischen Studien im Rahmen des Studiums

In den Praktika sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den universitären Studieninhalten und ihrer Anwendung in unterschiedlichsten Berufsfeldern herstellen sowie unter wissenschaftlicher Anleitung Berufspraxis erkunden, diese zum Gegenstand der Reflexion machen und die Ergebnisse in die wissenschaftliche Arbeit einbringen.

§ 4

Organisatorische Rahmenbedingungen der professionspraktischen Studien

Die professionspraktischen Studien bestehen aus zwei Praktika und dem dazugehörigen Vorbereitungsseminar und einer Nachbereitungsveranstaltung im Umfang von 2 SWS. Vor Beginn der Praktika müssen die Studierenden das Vorbereitungsseminar besuchen.

Das Schulpraktikum (A) ist für alle Studierenden verpflichtend, zwischen dem pädagogischen Orientierungspraktikum (B) und dem Betriebspraktikum (C) kann gewählt werden.

Das Schulpraktikum soll vorzugsweise in einer Sekundarschule oder am Gymnasium durchgeführt. Das Betriebspraktikum wird in einem Betrieb oder Unternehmen durchgeführt.

Das pädagogische Orientierungspraktikum wird in einer Einrichtung oder Organisation absolviert, die sich schwerpunktmäßig mit der Berufsorientierung bzw. Berufsberatung von Jugendlichen beschäftigt.

§ 5

Schulpraktika an Sekundarschulen bzw. Gymnasien

- (1) Das Ziel des Schulpraktikums im Bachelorstudium besteht darin, bereits frühzeitig und in Vorbereitung des Masterstudienganges den Studierenden die Möglichkeit zu geben, in ihrem zukünftigen Beruf Erfahrungen zu sammeln und ihre Berufswahl zu reflektieren.

Die Studierenden sollen im Rahmen des Schulpraktikums ihre methodischen Fähigkeiten zur Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens erproben. Das Schulpraktikum ermöglicht darüber hinaus die Weiterentwicklung von Stärken und die Bearbeitung möglicher Schwächen, die für die Gestaltung von pädagogischen Prozessen grundlegend sind.

Darüber hinaus ermöglicht der konkrete Einblick in das Berufsfeld Schule den Studierenden, ihr Studium auf den Lehramtsabschluss zu orientieren. Die Praktikanten lernen die Schulwirklichkeit über einen Zeitrahmen von vier Wochen kennen. Dabei geht es um die Auseinandersetzung der Studierenden mit den Bedingungen der neuen Berufsrolle, um darauf aufbauend die eigene Berufswahlentscheidung hinterfragen zu können. Dazu gehört neben der Selbstreflexion der kritische Blick auf die Kernkompetenzen der Lehrerverberufung wie Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und auch die Fähigkeit und Bereitschaft, Unterrichtssequenzen zu beobachten, zu gestalten und diese zu reflektieren.

- (2) Das Vorbereitungsseminar findet in der Regel ab dem 2. Semester im Studienschwerpunkt Bildungswissenschaften im Modul: „Professionspraktische Studien“ statt und muss vor Beginn der Praktika absolviert worden sein. Im Vorbereitungsseminar erfolgt die Auseinandersetzung mit den Praktikumsaufgaben. Die obligatorische Nachbereitungsveranstaltung dient der Reflexion der Praxiserfahrungen. In einem Portfolio präsentieren die Studierenden ihre Erfahrungen.
- (3) Das Schulpraktikum hat einen Umfang von 4 Wochen (Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit). Der Praktikant bzw. die Praktikantin schließt vor Praktikumsantritt mit der Einrichtung einen Praktikumsvertrag (Anlage 1) ab. Am Ende des Praktikums ist eine Bestätigung des absolvierten Praktikums (Anlage 3) sowie das Portfolio beim Modulverantwortlichen einzureichen. Der Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Portfolios bzw. des gesamten Praktikums.

§ 6

Pädagogisches Orientierungspraktikum

- (1) In einem vierwöchigem Praktikum in Einrichtungen, die sich dezidiert mit der Berufsorientierung und Berufsberatung von Schülern und Jugendlichen auseinandersetzen, lernen die Studierenden die Berufsorientierungskonzepte, Beratungsstrategien und andere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Berufswahlentscheidung kennen. Sie setzen sich mit geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen in der Berufswelt und Lebensplanung auseinander und beteiligen sich an der Entwicklung innovativer Konzepte bzw. Aktivitäten zur Berufswahlunterstützung von Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen.
Die Studierenden recherchieren, inwieweit sich Kammern, Verbände und andere Wirtschaftsorganisationen (insbesondere Sozialpartner: Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen und deren Dachverbände und regionalen Untergliederungen) mit dem Thema Berufsorientierung beschäftigen und entwickeln Konzepte und Aktivitäten zur Berufswahlorientierung. Während des Praktikums arbeiten die Studierenden eng mit den Pädagogen dieser Einrichtungen zusammen und beteiligen sich an der Gestaltung von Angeboten.
- (2) Das Vorbereitungsseminar findet in der Regel ab dem 2. Semester im Studienschwerpunkt Bildungswissenschaften im Modul: „Professionspraktische Studien“ statt und muss vor Beginn der Praktika absolviert worden sein. Im Vorbereitungsseminar erfolgt die Auseinandersetzung mit den Praktikumsaufgaben. Die obligatorische Nachbereitungsveranstaltung dient der Reflexion der Praxiserfahrungen. In einem Portfolio präsentieren die Studierenden ihre Erfahrungen.
- (3) Das pädagogische Orientierungspraktikum hat einen Umfang von 4 Wochen (Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit). Der Praktikant bzw. die Praktikantin schließt vor Praktikumsantritt mit der Einrichtung einen Praktikumsvertrag (Anlage 2) ab. Am Ende des Praktikums ist eine Bestätigung des absolvierten Praktikums (Anlage 3) sowie das Portfolio beim Modulverantwortlichen einzureichen. Der Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Portfolios bzw. des gesamten Praktikums.

§ 7 Betriebspraktikum

- (1) In einem vierwöchigem Praktikum in einem Betrieb werden die Studierenden elementare Erfahrungen sammeln, sich Grundlagenwissen über betriebliche Abläufe und Strukturen aneignen, ausgewählte Arbeitsplätze analysieren, sich mit Arbeits- und Gesundheitsschutz auseinandersetzen, sich einen Überblick über arbeitsrechtliche Besonderheiten und einen Einblick in die betrieblichen Mitbestimmungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern verschaffen und diese aus technischer, ökonomischer und ökologischer Perspektive reflektieren.
Innerhalb des betrieblichen Praktikums werden sich die Studierenden an der Ver- und/oder Bearbeitung von Produkten und/oder bei der Erbringung von Dienstleistungen beteiligen, so dass sie in der Regel die Möglichkeit haben, Erfahrungen bei der manuellen und/oder maschinellen Bearbeitung von Werkstoffen unter Berücksichtigung von Unfall- und Arbeitsschutz zu sammeln.
Darüber hinaus werden sie die betriebliche Ausbildungspraxis kennen lernen und sich mit spezifischen und regionaltypischen Themen des Facharbeiternachwuchses auf der Basis der demographischen Veränderungen auseinandersetzen und sich einen Überblick über den konkreten Fachkräftebedarf von Unternehmen in der Region verschaffen.
- (2) Das Vorbereitungsseminar findet in der Regel ab dem 2. Semester im Studienschwerpunkt Bildungswissenschaften im Modul: „Professionspraktische Studien“ statt und muss vor Beginn der Praktika absolviert worden sein. Im Vorbereitungsseminar erfolgt die Auseinandersetzung mit den Praktikumsaufgaben. Die obligatorische Nachbereitungsveranstaltung dient der Reflexion der Praxiserfahrungen. In einem Portfolio präsentieren die Studierenden ihre Erfahrungen.
- (3) Das Betriebspraktikum hat einen Umfang von 4 Wochen (Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit). Der Praktikant bzw. die Praktikantin schließt vor Praktikumsantritt mit der Einrichtung einen Praktikumsvertrag (Anlage 2) ab. Am Ende des Praktikums ist eine Bestätigung des absolvierten Praktikums (Anlage 3) sowie das Portfolio beim Modulverantwortlichen einzureichen. Der Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Portfolios bzw. des gesamten Praktikums.

§ 8 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Praktika der professionspraktischen Studien sind i.d.R. ohne Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Durch Fehlzeiten dürfen die Mindestzeiten eines Praktikums um nicht mehr als zwanzig von Hundert unterschritten werden. Wurden die Mindestzeiten unterschritten, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (3) Die Studierenden, die ein Praktikum ableisten wollen, haben vor Praktikumsbeginn die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Datenschutz über die während des Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen gemäß Artikel 42 des Bundesgesetzblattes I zu beachten.
- (4) Die Studierenden haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Einrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen des Leiters zu befolgen.
- (5) Praktikanten an allgemeinbildenden Schulen dürfen Vertretungen in Klassen und

Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbständig und eigenverantwortlich übernehmen.

- (6) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Einrichtung bzw. das Unternehmen und den Modulverantwortlichen der Hochschule. Bei mehrtägiger Krankheit in einem Praktikum entscheidet die Einrichtung bzw. das Unternehmen im Einvernehmen mit dem Modulverantwortlichen der Hochschule über die Anerkennungen des Praktikums. Fehlzeiten sind nach (2) zu regeln.
- (7) Eine Beurlaubung bis zu 2 Tagen während des Praktikums kann bei zwingendem Grund vom Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung bzw. des Unternehmens gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Entsprechendes gilt für Semester begleitende Praktika. Fehlzeiten werden nach (2) geregelt.
- (8) Studierende können von Praktika ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Betriebsablauf nachhaltig beeinträchtigen. Auf begründeten Antrag des Leiters trifft die Universität eine entsprechende Entscheidung.
- (9) Während der Praktika bleiben die Studierenden in gleichem Umfang wie an der Universität versichert. Der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Sozialgesetzbuch–Siebtes Buch– (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist.
In diesem Zusammenhang gehören zur Praktikumsstätigkeit (Dienst)
 - der direkte Weg von und zur Dienststelle,
 - die dienstliche Tätigkeit,
 - Dienstgänge und
 - die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Erleiden Studierende während des Dienstes einen Unfall, ist zur weiteren Gefahrenabwendung ein Arzt zu konsultieren.

Jeder Unfall während des Dienstes ist meldepflichtig und unverzüglich der Praktikumsstelle sowie dem Modulverantwortlichen der Fakultät mitzuteilen. Unfälle, die außerhalb des Dienstes während des Praktikums eintreten, sind ebenfalls dem Modulverantwortlichen der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

Im Versicherungsfall wird dem Modulverantwortlichen der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige übermittelt. Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

- (10) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).
- (11) In der Regel sind Praktika im Land Sachsen-Anhalt abzuleisten.
Begründete Anträge zur Ableistung dieser Praktika außerhalb Sachsen-Anhalts müssen dem Modulverantwortlichen formlos spätestens 8 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung eingereicht werden.
- (12) Anfallende Kosten für die Durchführung der Praktika wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a. trägt der Praktikant bzw. die Praktikantin selbst.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und beruflichen Praxiserfahrungen

- (1) Als Ersatz für die Praktika können auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Sachsen-Anhalts abgeleistet wurden. Anträge sind an den Modulverantwortlichen zu richten. Der Meldung zur Prüfung ist in diesem Fall anstelle der Praktikumsbescheinigung die Bestätigung durch den Modulverantwortlichen über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.
- (2) Einschlägige berufliche Praxiserfahrungen können auf Antrag anerkannt werden. Anträge sind an den Modulverantwortlichen zu richten. Der Meldung zur Prüfung ist in diesem Fall anstelle der Praktikumsbescheinigung die Bestätigung des Praktikumsbeauftragten über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.11.2013 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.11.2013.

Magdeburg, 02.12.2013

Prof. Dr. -Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Schulpraktikumsvertrag (Muster)

Schulpraktikumsvertrag

Zwischen der Schule:

Name:

.....

Anschrift:

.....

Tel.:

.....

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt):

Name: Vorname:

Anschrift:

.....

Matr.-Nr.: Geb. am: in:.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Schulpraktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Berufsbildung Profil Ökonomische und Technische Bildung (B.Sc.) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Humanwissenschaften (FHW).

§ 1

Art und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Schulpraktikum gemäß der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Berufsbildung – Profil Ökonomische und Technische Bildung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum dauert vier Wochen und ist im Zeitraum von bis in o. g. Schule (Praktikumsstelle) durchzuführen.
- (3) Der Praktikant oder die Praktikantin muss während der üblichen Unterrichtszeit in der Schule anwesend sein. Anwesenheit und Unterrichtshospitation sollen bevorzugt in beiden studierten Fächern des Praktikanten oder der Praktikantin erfolgen.
- (4) Die Praktikantin/ der Praktikant absolviert das Praktikum unentgeltlich.
- (5) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 2

Pflichten der Praktikumsstelle (Schule)

Die Schule verpflichtet sich:

- (1) eine betreuende Lehrkraft der Schule zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
- (2) dafür zu sorgen, dass der Praktikant oder die Praktikantin keinen eigenständigen Unterricht ohne Aufsicht eines Fachlehrers durchführt;
- (3) der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Portfolios während der Praktikumszeit zu ermöglichen;
- (4) die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
- (5) ggf. dem Modulverantwortlichen der Hochschule auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
- (6) den Modulverantwortlichen der Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten.

§ 3

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

- (1) den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
- (2) die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
- (3) während der Praktika die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Einrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen des Leiters zu befolgen;
- (4) Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbständig und eigenverantwortlich zu übernehmen;
- (5) die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
- (6) das Portfolio fristgerecht zu erstellen und dem Modulverantwortlichen vorzulegen;
- (7) bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Betreuende

(1) Die Schule benennt

Frau/Herrn

Dienstanschrift:

Tel.-Nr.:..... Fax-Nr.:.....

als betreuende Lehrkraft der Schule für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg benennt für das Praktikum

Frau/Herrn

Tel.-Nr.:Fax-Nr.:

als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

§ 5 Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 7 Auflösung des Vertrages

- (1) Das Praktikumsverhältnis kann von jedem Partner der Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig gelöst werden.
- (2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

§ 8 Vertragsausfertigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen von der Praktikumsstelle und des Praktikanten bzw. der Praktikantin unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das Dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der oder dem Modulver-

verantwortlichen des Studienganges zuzustellen.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort/Datum; Unterschrift und Stempel Schule
tin/Praktikant

.....
Ort/Datum; Unterschrift Praktikan-

Anlage 2: Praktikumsvertrag für Betriebe und Einrichtungen (Muster)

Praktikumsvertrag

Für ein *Betriebspraktikum* oder *pädagogisches Orientierungspraktikum*

(Bitte kennzeichnen)

Zwischen der Firma/Einrichtung:

Name:

.....

Anschrift:

.....

Tel.:

.....

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt):

Name: Vorname:

Anschrift:

.....

Matr.-Nr.: Geb. am: in:.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Berufsbildung Profil Ökonomische und Technische Bildung (B.Sc.) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Humanwissenschaften (FHW).

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als pädagogisches Orientierungspraktikum oder Betriebspraktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer und Umfang des Praktikums

- (1) Das Praktikum dauert vier Wochen und ist im Zeitraum von bis in o. g. Praktikumsstelle durchzuführen.
- (2) Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantin bzw. des Praktikanten beträgt 30–35 Stunden (maximal 40 Arbeitsstunden).

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

- (1) Den Praktikanten oder die Praktikanten bei der Entwicklung eines grundsätzlichen Verständnisses des Lernortes Betrieb bzw. pädagogische Einrichtung zu unterstützen;
- (2) eine betreuende Mitarbeiter der Praktikumsstelle zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
- (3) der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (4) der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Portfolios während der Praktikumszeit zu ermöglichen;
- (5) die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
- (6) ggf. dem Modulverantwortlichen der Hochschule auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
- (7) die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten.

§ 4 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

- (1) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
- (2) den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
- (3) die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
- (4) die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
- (5) das Portfolio fristgerecht zu erstellen und dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen;
- (6) bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuende

1) Die Praktikumsstelle benennt:

Frau/Herrn

Dienstanschrift:

Tel.-Nr.:..... Fax-Nr.:.....

als betreuende Lehrkraft der Schule für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg benennt für das Praktikum

Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

§ 6

Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

Anlage 3: Praktikumsnachweis

Praktikumsnachweis

Frau/Herr

Name: Vorname:

Geb. am: in:

Anschrift:

Studiengang:..... Matr.-Nr.:

hat bei uns

Name und Anschrift der Schule/ Firma/Einrichtung/Behörde:

.....

.....

Tel.:

ein Praktikum im Zeitraum von bis durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung:, davon Tage

Krankheit, Tage sonst. Abwesenheit (Gründe)

.....

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit/ Anzahl der Wochen:

.....

.....

.....

.....

.....

Summe: _____

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel
Vertreter/in Schule/Firma/Einrichtung/Behörde